

Ergeht an alle  
Vertrags(fach)ärztInnen und WahlärztInnen in Kärnten

Klagenfurt am 06.09.2022

## HPV Impfung Kärnten

### Vereinbarung über die Durchführung von HPV-Impfungen außerhalb des kurativen Gesamtvertrages als Maßnahme ableitend von § 132c ASVG

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den Inhalt der am 1. Juli 2022 zwischen der Ärztekammer für Kärnten und der Österreichischen Gesundheitskasse auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen „Vereinbarung über die Durchführung von HPV-Impfungen“ informieren.



Die Vereinbarung regelt die Kostenübernahme des Impfstichs für die HPV-Impfung durch VertragsärztInnen der Österreichischen Gesundheitskasse im Bundesland Kärnten für Personen,

1. die den Impfstoff auf Kassenkosten erhalten,
2. und die HPV-Impfung nicht innerhalb eines kostenlosen Impfprogramms zur HPV-Impfung beziehen.

Der HPV-Impfstoff auf Kassenkosten unterliegt der sozialversicherungsärztlichen Genehmigung durch den medizinischen Dienst der Österreichischen Gesundheitskasse. Im Sinne der vorgezogenen Krankenbehandlung wird beispielsweise die HPV-Impfung

- nach Konisation wegen hochgradigen zervikalen Dysplasien(HSIL bzw. CIN 2-3) bei Frauen bis zum 45. Lebensjahr und
- bei HPV-assoziierten Karzinomen (Cen/ix-, Anal-, Oropharyngx-Ca)

chefärztlich genehmigt.

Auf Grund der vorliegenden Bewilligung kann der Impfstoff sodann von Ihnen für Ihren PatientInnen rezeptiert und von der Apotheke auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse – abzüglich einer allenfalls zu zahlenden Rezeptgebühr – abgegeben werden.

### Abrechnung des Impfstiches im Vertragsbereich:

Die Abrechnung erfolgt im Zuge der vertragsärztlichen Quartalsabrechnung wie folgt:

- Pos. HPV1 (HPV Impfstich), verrechenbar von allen Vertrags(fach)ärztInnen mit einem Honorar in der Höhe von € 14,- pro Impfung. Zuzahlungen sind unzulässig.
- Die Verrechnung kurativer Leistungen am selben Tag ist nur möglich, sofern eine Krankenbehandlung notwendig ist.
- Die sozialversicherungsärztliche Genehmigung des Impfstoffes ist der Abrechnung beizulegen (Ausdruck ABS).

### Kostenersatz des Impfstiches im Wahlbereich:

Bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen können die Versicherten die Honorarnote über den durchgeführten Impfstich bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Leistung eines Kostenersatzes einreichen. Die Österreichische Gesundheitskasse leistet in diesen Fällen für den Impfstich einen Kostenzuschuss in Höhe von € 11,20.

### **Ihre Ansprechpartner:**

#### **ÖGK Regionalbereich Kärnten:**

##### **Vertrags(fach)ärztInnen:**

Sonja Schifrer

E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at),

Tel. 05 0766 – 16 2330

Beatrice Schauss

E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at),

Tel. 05 0766 – 16 2210

##### **WahlärztInnen:**

Marina Garnitschnig

E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)

Tel. 05 0766 – 16 3062

Mag. Patricia Kraßnitzer

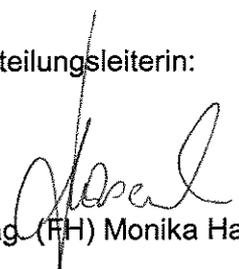
E-Mail: [vm1-16@oegk.at](mailto:vm1-16@oegk.at)

Tel. 05 0766 – 16 2333

Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse

Abteilungsleiterin:

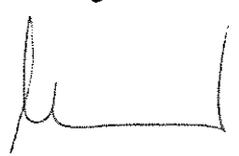
  
Mag. (FH) Monika Hasenbichler

Die Vorsitzende des Landesstellenausschusses K:

  
Sylvia Gstätter

Ärztchammer Kärnten

Der Kurienobmann  
der niedergelassenen Kurie:

  
(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Der Präsident:

  
Dr. Markus Opriessnig